Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 29.06.2020

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz
Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen
Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen
(1) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG) und Notverschalungen zum Zwecke der Eigentumssicherung,
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
4. das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
5. die Beratung, das Erteilen von Unterricht und Dienstleistungen für Dritte,
6. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheitswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG
(4) Von dem Einsatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

§ 4
Schuldner
(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte minutengenau berechnet. Für Sicherheitswachen, Bereitschaftsdienst und Sicherheitsdienst, etc., die bei Veranstaltungen der einzelnen Ortsgemeinden, ortsansässigen Vereinen oder sonstigen kommunalen und kirchlichen Einrichtungen benötigt werden, wird anstelle der minutengenauen Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet.
(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage),
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 der Anlage),
4. den pauschalen Verrechungssätzen für die Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen (Nr. 4 der Anlage).
(4) Anstelle der Kostenerstattungssätze und Gebühren nach Absatz 3, werden für Einsätze und Dienstleistungen nach Nr. 5 und 6 der Anlage, die Einsatz- und Dienstleistungspauschalen nach Nr. 5 und 6 der Anlage erhoben.
(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.
(6) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausstattung, für verbrauchte oder beschädigte Schutzausrüstung, für die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbebetrieben oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten, Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.
(7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel, Wasser, etc.) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.
(8) Für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Fahrzeuge, Geräte- und Ausrüstungsgegenstände, werden die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder schuldhafte Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.
(9) Für die bei Überlassung abhanden gekommenen oder defekten Geräte, werden die Ersatzbeschaffungskosten oder die Reparaturkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% berechnet.
(10) Für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Bindemittel, aufgefangenem Treibstoff oder Altöl, sowie von sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen, wird die Höhe der Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Zwischenlagerung und Verwaltung berechnet.

Im Übrigen hat der Verursacher alle anfallenden Entsorgungskosten zu tragen.
(11) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

§ 6
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit
(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistungen.
(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
(4) Die zu entstehenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss
Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8
In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung mit der Anlage tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 18.12.2014 sowie die Anlage zu dieser Satzung außer Kraft.

Otterberg, den 29.06.2020
Harald Westrich
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg vom 29.06.2020

1 Personal
1.1 Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r 31,00 EUR
1.2 Für Sicherheitswachen, Bereitschaftsdienste, Sicherheitsdienste etc., die bei Veranstaltungen der einzelnen Ortsgemeinden, ortsansässigen Vereinen oder sonstigen kommunalen und kirchlichen Einrichtungen benötigt werden, wird anstelle des nach Ziffer 1.1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag zugrunde gelegt. Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r 10,00 EUR

2 Fahrzeuge

Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung
Löschfahrzeuge
2.1 Kleinlöschfahrzeug (KLF) 18,13 EUR
2.2 Mittleres Löschfahrzeug (MLF) 25,64 EUR
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6) 21,13 EUR
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 TR) 30,16 EUR
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 26,87 EUR
2.6 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/45) 20,98 EUR
2.7 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) 37,02 EUR
2.8 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) 41,28 EUR
Sonderfahrzeuge
2.9 Drehleiter (DLK 18/12) 41,41 EUR
2.10 Rüstwagen (RW) 25,27 EUR
Sonstige Fahrzeuge
2.11 Kommandowagen (KdoW) 9,55 EUR
2.12 Einsatzleitwagen (ELW) 21,04 EUR
2.13 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 42,93 EUR
2.14 Mehrweckfahrzeug (MZF 1) 24,78 EUR
2.15 Mehrweckfahrzeug (MZF 2) 22,32 EUR
2.16 Gerätewagen-Umwelt Otterbach (GW-U) 24,19 EUR
2.17 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 25,50 EUR
2.18 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) 29,09 EUR
2.19 Feuerwehrboot mit Anhänger (FTB 1) 16,70 EUR
2.20 Mehrzweckanhänger 12,00 EUR
2.21 Pulverlöschanhänger (ohne Gebrauch) 12,00 EUR

3 Feuerwehrtechnische Geräte
3.1 Beleuchtungssatz 16,00 EUR / Tag
3.2 Be- und Entlüftungsgerät 22,00 EUR / Tag
3.3 Feuerlöscher (ohne Gebrauch) 7,00 EUR / Tag
3.4 Feuerlöscherfüllung / Entsorgungskosten nach Einsatz
6 kg Pulverlöscher 70,00 EUR
12 kg Pulverlöscher 140,00 EUR
Sonstiger Feuerlöscher Tatsächliche Kosten
3.5 Motorsäge
Zusätzlich 13,00 EUR / Tag
Schärfen je Kette 5,00 EUR
3.6 Notstromaggregat 20,00 EUR / Tag
3.7 Pressluftatmer je Einsatz 35,00 EUR
3.8 Tauchpumpe / Schmutzwasserpumpe 15,00 EUR / Tag
3.9 Druckschlauchmaterial B/C/D 10,00 EUR / Tag
3.10 Strahlrohre B/C/D 5,00 EUR / Tag
3.11 Tragkraftspritze 25,00 EUR / Tag
3.12 Mehrzweckgreifzug 20,00 EUR / Tag
3.13 Schiebleiter/Steckleiter/Klappleiter 20,00 EUR / Tag
3.14 Ölauffangbehälter bis 10 m³ zzgl. Reinigung 20,00 EUR / Tag
3.15 Saugschlauch (4 Längen inkl. Saugkorb) zzgl. Kosten nach Ziffer 4 10,00 EUR / Tag
3.16 Wasserführende Armaturen 5,00 EUR / Tag
3.17 Schlauchbrücken (2 Stück) 5,00 EUR / Tag
3.18 Pressluftflasche (zzgl. Füllung, Prüfung, Reinigung) 6,00 EUR / Tag
3.19 Hebekissen 16,00 EUR / Tag
3.20 Sicherheitsgurt 5,00 EUR / Tag

3.21 Feuerwehrleine / Mehrzweckleine 5,00 EUR / Tag
3.22 Chemikalienschutzanzug zzgl. Kosten nach Ziifer 4 15,00 EUR / Tag

4 Pauschale Verrechnungssätze für Reinigung und Prüfung an eigenen oder fremden Geräten / Ausrüstungsgegenständen

4.1 Reinigung und Trocknung von Feuerwehreinsatzkleidung / persönlicher Schutzausrüstung

4.1.1 Brandschutzjacken, Brandschutzhosen, Schnittschuthosen 7,74 EUR
4.1.2 Hitzeschutzhauben, Warnwesten, Flaschenschutz, T-Shirts, Poloshirts, Hemden, Handtücher, Handschuhe 1,00 EUR
4.1.3 Sonstige Feuerwehreinsatzkleidung (Bundhosen, Latzhosen, Jacken, JFW-Bekleidung, Pullover, Decken) 1,50 EUR
4.2 Schläuche reinigen, prüfen und trocknen (pro Schlauch) 20,00 EUR
4.3 Füllen von PA-Flaschen
4 Liter-Flasche (200 bar) / 6 Liter-Flasche (300 bar) 6,00 EUR
4.4 Reinigung Atemschutzmasken 8,00 EUR
4.5 Reinigung und Prüfung von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen (z.B. Vollschutzanzügen, etc.) Berechnung nach Reinigungs- und Prüfaufwand zzgl. Kosten für Material und Reinigungsmittel

5 Pauschalisierte Einsatzkosten

5.1 Öffnen / Schließen einer Tür / Eigentumssicherung 100,00 EUR
Überlassung eines Schließzylinders 25,00 EUR
Kleinmaterial für Eigentumssicherung (Mehrkosten werden in tatsächlicher Höhe berechnet) 25,00 EUR
5.2 Fehlalarm einer Brandmeldeanlage 350,00 EUR
5.3 Einfangen / Unterbringen von Kleintieren, insbesondere Hunde und Katzen 75,00 EUR

6 Dienstleistungen im Vorbeugenden Brandschutz

6.1 Feuerlösch- oder sonstige Ausbildung für Dritte 50,00 EUR
6.2 Erstmaliges Einrichten eines Feuerwehrschlüsselkastens und des Freischaltelements 65,00 EUR
6.3 Jährliche Überprüfung des Feuerwehrschlüsselkastens und des Freischaltelements 65,00 EUR

Quelle: Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Ausgabe 27/2020 vom 2. Juli 2020

Link: https://archiv.wittich.de/epapers/796/2020/27/html5forpc.html